

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund

vom 06. August 2010

Aufgrund von § 16 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund vom 20. Januar 2009² wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik wird nur zugelassen, wer:

1. den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erbringt.

Der Nachweis erfolgt über:

- ein in Deutschland mit einem Bachelor-Grad oder vergleichbarem Grad abgeschlossenes Studium (mit mindestens 210 ECTS-Punkten) in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder in der Regel eng verwandten Studiengangs oder
- ein im Ausland mit einem Bachelor-Grad oder vergleichbarem Grad abgeschlossenes Studium mit (mindestens 210 ECTS-Punkten) in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder in der Regel eng verwandten Studiengangs.

2. über entsprechende Englischkenntnisse verfügt.

Der Nachweis erfolgt in der Regel über die englische Sprachausbildung während des Erststudiums mit mindestens 8 ECTS-Punkten oder einen international anerkannten Sprachtest. Bewerberinnen und Bewerber mit Mutter- oder Amtssprache Englisch sowie mit Besuch eines Fremdsprachengymnasiums Englisch sind von dieser Regelung ausgenommen. Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mindestens 6 Monate im englischsprachigen Ausland verbracht haben oder andere Nachweise der Sprachkenntnisse erbringen, können einen formlosen Antrag auf Einzelfallprüfung durch die Fachhochschule hinsichtlich der Anrechenbarkeit stellen.

3. ein Praktikum nach § 2 Abs. 2 nachweist.

4. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Bei Absolventen eines Bachelor-Studienganges oder vergleichbaren Studienganges (gemäß § 15 Abs.1 Nr. 1) mit nur 180 ECTS-Punkten kann die Zulassungskommission (gemäß § 3 Abs. 6 der Studienordnung) Auflagen zur Erbringung der fehlenden 30 ECTS-Punkte erteilen. Dies können Praktika und/oder die Belegung geeigneter Module aus dem Studienangebot der Fachhochschule Stralsund oder anderer Hochschulen sein. Die erbrachten 30 ECTS-Punkte sind Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik.

(3) Hochschuleigene Auswahlkriterien sind in einer eigenen Satzung gesondert festgelegt.

(4) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür gemäß § 8 über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie z.B. Nutzung der Selbstbedienungsfunktion oder aber in Schriftform entsprechend dem für das Semester vorliegenden Terminplan anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Bereich Studierenden-Service. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von mindestens zwanzig Wochen muss spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden.“

2. In § 32 Absatz 1 wird in der Tabelle im Modul Projektstudium in der Spalte Gewichtung für die Gesamtnote der Module in % die Zahl 12 gestrichen und die Zahl 13 eingefügt.

3. In § 32 Absatz 5 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Je Vertiefungsrichtung müssen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 ECTS-Punkten belegt werden.“

4. Im Diploma Supplement – Anlage 2 – wird der Text in Punkt 5.2. gestrichen und durch folgenden ersetzt:

„5.2 Professional Status

Master graduates are qualified to work in senior management positions.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

2. Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2010 in den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Stralsund immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 22.06.2010 und der Genehmigung des Rektors vom 06. August 2010.

Stralsund, den 06.08.2010

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Professor Dr. Joachim Venghaus**

¹Mittl.bl. BM M-V S. 511

²Mittl.bl. BM M-V S. 412